

Kundmachung und Verständigung



Gemeinde
WILDSCHÖNAU

Bezirk Kufstein
Land Tirol

Gemeinderat

Aktenzahl: RO-FW/2023-9

Betreff: Änderung Flächenwidmungsplan, Wegbereinigung Pfarrkirche/Pfarrgasse Auffach, GP 1089 u.w., KG Auffach

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung am 28. August 2023 unter Top 5.1 nachstehenden Beschluss gefasst: [Änderung Flächenwidmungsplan, Wegbereinigung Pfarrkirche/Pfarrgasse Auffach, GP 1089 u.w., KG Auffach](#)

Kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss: Auf Antrag von Bürgermeister Johannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Gemeinde Wildschönau ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildschönau vom 17.08.2023, GZl.: RO-FW/2023-9, eFWP: 530-2023-00009 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück 1089 KG 83102 Auffach

- rund 47 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)
- sowie rund 3 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche

weitere Grundstück 1114 KG 83102 Auffach

- rund 39 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Pfarrhof
- sowie rund 331 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Pfarrhof
- sowie rund 9 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 449/2 KG 83102 Auffach

- rund 34 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche

weitere Grundstück 451/2 KG 83102 Auffach

- rund 36 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41

weitere Grundstück 460/3 KG 83102 Auffach

- rund 269 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

weitere Grundstück 461/1 KG 83102 Auffach

- rund 36 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Pfarrhof
- sowie rund 160 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41
- sowie rund 1 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 463/4 KG 83102 Auffach

- rund 1 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule
- sowie rund 14 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41
- sowie rund 3 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule in Tourismusgebiet § 40 (4)
- sowie rund 194 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule in Freiland § 41
- sowie rund 110 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche

weitere Grundstück 463/7 KG 83102 Auffach

- rund 28 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule
- sowie rund 47 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche
- sowie rund 263 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Pfarrhof
- sowie rund 121 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Tourismusgebiet § 40 (4)
- sowie rund 496 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

von 19.09.2023 bis einschließlich 18.10.2023.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf, die Kundmachung ist im Internet unter www.wildschoenau.gv.at einzusehen.

Für den Bürgermeister der Gemeinde Wildschönau
Josef Haas